

Organisationsreglement (OgR)

der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Gerzensee

Inhaltsverzeichnis

| | Seite(n) |
|--|--------------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Aufgaben | 4 |
| Organisation, Organe | 4 |
| DIE STIMMBERECHTIGTEN | 4-12 |
| Versammlung | 4 |
| Protokolle | 5 |
| Einberufung Kirchgemeindeversammlung | 5 |
| Rechte | 5+6 |
| Stimmrecht | 5 |
| Stimmregister | 5 |
| Information | 5 |
| Initiative | 5+6 |
| Petition | 6 |
| Befugnisse | 6-8 |
| Wahlen | 6+7 |
| Sachgeschäfte | 7 |
| Nachkredite | 7+8 |
| Grundstücke des Verwaltungsvermögens | 8 |
| Kirchensteuern; Verbot der Zweckentfremdung | 8 |
| Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung | 8+9 |
| Traktanden | 8 |
| Erheblicherklären von Anträgen | 8 |
| Allgemeines | 8 |
| Fehler | 8 |
| Eröffnung | 9 |
| Öffentlichkeit/Medien | 9 |
| Eintreten | 9 |
| Pfarrwahlen | 9 |
| Beratung | 9 |
| Ordnungsantrag | 9 |
| Abstimmungen | 9+10 |
| Form | 9+10 |
| Stichentscheid | 10 |
| Verfahren | 10 |
| Gruppensieger | 10 |
| Wahlen | 10-12 |
| Gegenstand | 10 |
| Wählbarkeit | 11 |
| Unvereinbarkeit | 11 |
| Wahlverfahren | 11+12 |
| DER KIRCHGEMEINDERAT | 12-14 |
| Allgemeines | 12+13 |
| Befugnisse | 13 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------------|
| Unterschrift | 13 |
| Anweisungsbefugnis | 13 |
| Sitzungen | 13+14 |
| Verfahren | 14 |
| Ausstand | 14 |
| Protokoll | 14 |
| STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 14 |
| Rechnungsprüfungskommission | 14 |
| Aufsichtsstelle Datenschutz | 14 |
| Übrige ständige Kommissionen | 14 |
| NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN | 15 |
| PFARRERIN ODER PFARRER | 15 |
| PERSONAL | 15 |
| VERANTWORTLICHKEIT | 15+16 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 16 |
| Auflagezeugnis | 16 |
| ANHANG I | 17 |
| Ständige Kommissionen | 17 |
| Rechnungsprüfungskommission | 17 |
| Musikkommission | 17 |
| ANHANG II | |
| Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal | 18 |
| Sekretärin/Sekretär | 18 |
| Kassierin/Kassier | 18 |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Kirchgemeinde Gerzensee umfasst die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Gerzensee, welche nach Massgabe des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

Die Kirchgemeinde Gerzensee ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.

Aufgaben

Art. 2

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche und religiöse Leben, gemäss dem Leitbild der Kirchgemeinde und entsprechend den kirchlichen und staatlichen Vorschriften. Sie sorgt dafür, dass auf ihrem Gebiet das Evangelium in geeigneter Weise verkündet werden kann.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

³ Alle Glieder der Kirchgemeinde sind aufgerufen, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen und entsprechend ihrer Eignung bestimmte Dienste und Aufgaben zu übernehmen.

Organisation Organe

Art. 3

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

DIE STIMMBERECHTIGTEN

Versammlung

Art. 4

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag für die nächste Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

Protokoll

Art. 5

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

Einberufung zur
Kirchgemeinde-
versammlung

Art. 6

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat, 30 Tage vor dem Versammlungstag, durch Publikation im Amtsanzeiger unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Unterlagen zu Reglementen und Reglementsänderungen liegen 30 Tage, übrige schriftliche Unterlagen zu den Traktanden 10 Tage bei einer vom Kirchgemeinderat bestimmten Stelle öffentlich auf. Sie sind nach Möglichkeit auch auf der Internet-Seite der Kirchgemeinde Gerzensee einsichtbar.

Rechte
Stimmrecht

Art. 7

¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der reformierten Landeskirche.

Stimmregister

² Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister. Er/Sie stützt sich dabei soweit wie möglich auf das von der Einwohnergemeinde geführte Register.

Information

Art. 8

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 9

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist von sechs Monaten eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

| | |
|-----------------------------|--|
| Anmeldung | Art. 10 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat schriftlich bekannt zu geben. |
| Einreichungsfrist | ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. |
| Ungültigkeit | Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil den Stimmberechtigten, wenn er allein einen Sinn ergibt. |
| Behandlungsfrist | Art. 12 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung. |
| Konsultativabstimmung | Art. 13 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen. |
| Petition | Art. 14 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten. |
| Befugnisse Wahlen | Art. 15 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) b) die Vize-Präsidentin oder den Vize-Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person) c) die Mitglieder des Kirchgemeinderats d) das Rechnungsprüfungsorgan e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I |

vorgesehen ist

- f) die Pfarrerin oder den Pfarrer
- g) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode

Sachgeschäfte

Art. 16

Die Versammlung beschliesst:

- a) das öffentliche Protokoll der Kirchgemeindeversammlung
- b) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- c) den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Kirchensteuersatzes
- d) die jährliche Rechnung
- e) neue Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.--
- f) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5,000.--
- g) neuen Ausgaben sind gleichgestellt:
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 17

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Kirchgemeinderat bis zum maximalen Betrag von Fr. 4,000.--.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 18

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist öffentlich bekannt zu geben, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 19

| | |
|---|---|
| | <p>¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p> |
| Grundstücke des Verwaltungsvermögens | <p>Art. 20</p> <p>¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).</p> |
| Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung | <p>² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).</p> |
| Verfahren an der KGV Traktanden | <p>Art. 21</p> <p>¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> |
| Erheblicherklären von Anträgen | <p>² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p> |
| Allgemeines | <p>Art. 22</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> |
| Fehler | <p>Art. 23</p> <p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p> |
| Eröffnung | <p>Art. 24</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet und leitet die Versammlung- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen |

- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit / Medien

Art. 25

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 26

¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Pfarrwahlen

² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.

Beratung

Art. 27

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.

² Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 28

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen
Form

Art. 29

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 30

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem

den Stichentscheid.

Art. 31

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen

Abstimmungsverfahren

Art. 32

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen

Gruppensieger

Art. 33

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, separat abstimmen. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Wahlen

Gegenstand

Art. 34

¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 15 Aufgeführten nach den Vorschriften gemäss Art. 34 - 43.

² Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften.

Wählbarkeit

Art. 35

Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 36

¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligato-

rischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 37

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁵ Die Stimmberechtigten dürfen
– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 38),
– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 39) und
– ermitteln das Ergebnis (Art. 40 und 41).

Ungültiger Wahlgang

Art. 38

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 39

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 40

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,

- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 41

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 42

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 43

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

DER KIRCHGEMEINDERAT

Allgemeines

Art. 44

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Kassier oder Kassierin und Sekretär oder Sekretärin gehören nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat an. Wenn nicht, nehmen sie mit beratender Stimme, je nach Sachgeschäft, an den Sitzungen teil.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 45

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vor-

schriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 1'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Unterschrift

Art. 46

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 47

Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzungen

Art. 48

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär laden die Mitglieder zur Sitzung ein.

² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 49

¹ Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung sind wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 50

¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 51

¹ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 52

¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 5.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

**Rechnungsprüfungs-
kommission**

Art. 53

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sofern nicht genügend befähigte Personen zur Verfügung stehen, kann mit dieser Funktion auch eine externe Revisionsstelle beauftragt werden.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 54

Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

**Übrige ständige
Kommissionen**
Allgemeines

Art. 55

¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

Aufzählung

Art. 56

Im Anhang I sind die übrigen ständigen Kommissionen aufgelistet und ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl geregelt.

NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Einsetzung

Art. 57

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

PFARRERIN ODER PFARRER

| | |
|------------------------------------|--|
| Wahl | Art. 58 Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen. |
| Verhältnis zum Staat | Art. 59 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften. |
| Stellung in der Kirch- gemeinde | Art. 60 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und dienstlichen Aufgaben steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu. ² Die Pfarrerin oder der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei. |

PERSONAL

| | |
|----------|--|
| Personal | Art. 61 ¹ Der Kirchgemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag. |
|----------|--|

VERANTWORTLICHKEIT

| | |
|--------------------|--|
| Verantwortlichkeit | Art. 62 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes. |
|--------------------|--|

Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|----------------|
| Inkrafttreten | Art. 63 |
|---------------|----------------|

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 30. August 1978 auf.

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 17. November 2002 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

H.M. Kaiser

E. Zaugg

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeinde hat dieses Reglement vom 18. Oktober 2002 bis 16. November 2002 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeverwaltung Gerzensee öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2002 bekannt.

Gerzensee, 17. November 2002

Die Sekretärin:

Anhang I

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl: 2

Mitglieder von Amtes wegen: keine

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Kirchgemeindeversammlung |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeindeversammlung |
| Aufgaben: | Prüfung der Kirchgemeinde-Rechnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Datenschutz |
| Finanzielle Befugnisse: | im Rahmen von Art. 127 Gemeindeverordnung (Sonderprüfung) |
| Unterschrift: | Mitglied der Kommission |

Musikkommission

| | |
|---------------------------|---|
| Mitgliederzahl: | 3 |
| Mitglied von Amtes wegen: | OrganistIn |
| Wahlorgan: | Kirchgemeinderat |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Organisation und Durchführung von Musikanlässen in der Kirche (Orgelmatineén, Abendmusiken, Solistinnen und Solisten an Gottesdiensten) |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung verfügbarer Voranschlagskredit und Kollekte der Anlässe. |
| Unterschrift: | Mitglied der Kommission |

Anhang II

Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretärin/Sekretär

| | |
|------------|---|
| Wahlorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters, gegebenenfalls andere vom Kirchgemeinderat übertragene Arbeiten |

| | |
|-------------------------|------------------|
| Finanzielle Befugnisse: | keine |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Vertrag |

Kassierin/Kassier

| | |
|-------------------------|---|
| Wahlorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung. |
| Finanzielle Befugnisse: | keine |
| Übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Vertrag |